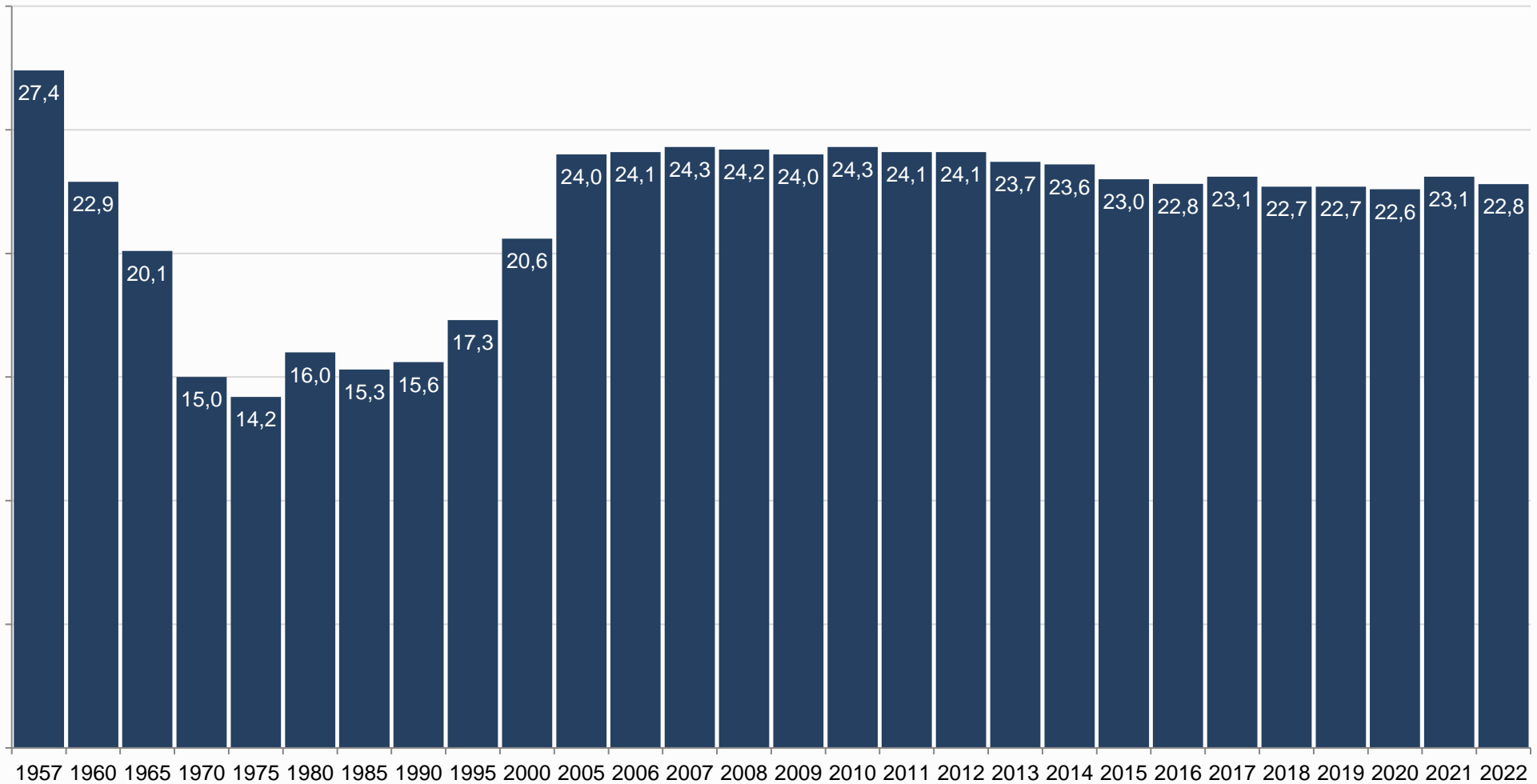


■ Anteil der Bundeszuschüsse an den Gesamtausgaben der Rentenversicherung* 1957 - 2022
in % aller Ausgaben



* Allgemeine Rentenversicherung, ohne knappschaftliche Rentenversicherung
Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund (zuletzt 2023), Rentenversicherung in Zahlen; Statistikportal

Anteil der Bundeszuschüsse an den Ausgaben der allgemeinen Rentenversicherung 1957 - 2022

Die Ausgaben der Gesetzlichen Rentenversicherung lassen sich nicht allein über die Beitragseinnahmen finanzieren. Ergänzend kommen die Bundeszuschüsse hinzu, die aus dem allgemeinen Steueraufkommen gespeist und vom Bund an die Rentenversicherung gezahlt werden. Mit den Bundeszuschüssen sollen die allgemeinen gesellschaftspolitischen Aufgaben der Rentenversicherung abgedeckt und der Verantwortung des Bundes für die Stabilität dieses wichtigsten Sozialversicherungszweiges Rechnung getragen werden. Zu den gesellschaftspolitischen Aufgaben der Rentenversicherung zählen u.a. die Folgekosten der deutschen Einigung, die Kriegsfolgelasten und die Renten an die Spätaussiedler. Es wäre verteilungspolitisch nicht vertretbar, diese allgemeinen staatlichen Aufgaben nur durch den Kreis der Beitragszahler zu finanzieren.

Der Anteil der Bundeszuschüsse an den Rentenausgaben hat sich bis 1990 schrittweise verringert, ist aber ab 1990 wieder angehoben worden. Steuererhöhungen (Anhebung des Mehrwertsteuersatzes) und die neue Energiesteuer wurden genutzt, um die Finanzierung sicher zu stellen. Die Bundeszuschüsse stellen mittlerweile einen gewichtigen Ausgabenblock im Bundeshaushalt dar (vgl. [Abbildung VIII.35](#)).

Im Jahr 2012 deckten die Bundeszuschüsse 24,1 % der Ausgaben der allgemeinen Rentenversicherung ab. In den Jahren danach lassen sich Schwankungen und ein leichter Rückgang bis auf 22,8 % (2022) erkennen.

Hintergrund ist, dass der allgemeine Bundeszuschuss im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2013 um 1 Mrd. Euro und für die Jahre 2014 bis 2016 um jeweils 1,25 Mrd. Euro gekürzt worden ist. Hinzu kommt, dass die Ausgaben für die „Mütterrente I und II“ (Anrechnung von drei Kindererziehungsjahren für Geburten vor 1992) aus dem Beitragsaufkommen finanziert werden müssen.

Methodische Hinweise

Die Bundeszuschüsse setzen sich zusammen aus dem allgemeinen Bundeszuschuss, dem zusätzlichen Bundeszuschuss und dem Erhöhungsbetrag zum zusätzlichen Bundeszuschuss.

Diese Zuschüsse sind zu unterscheiden von den Beitragszahlungen des Bundes an die Rentenversicherung, dies insbesondere für die Kindererziehungszeiten.

Neben der allgemeinen Rentenversicherung erhält auch die Knappschaftliche Rentenversicherung Zuschüsse aus dem Bundeshaushalt.

Die Daten entstammen aus der Rentenfinanzstatistik der Deutschen Rentenversicherung.